

Satzung für das Amt für Jugend und Familie -Jugendamt- der Stadt Bielefeld

vom 20.08.2010

Änderungen:

Ändernde Satzung	vom	Gültig ab
1. Änderungssatzung	07.03.2012	10.03.2012
2. Änderungssatzung	16.10.2018	24.10.2018
3. Änderungssatzung	18.10.2023	19.10.2023
4. Änderungssatzung	20.05.2026	24.05.2026

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 69 ff des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) und der §§ 3 Abs. 2, 4 ff des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG NRW – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 08.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeiten

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches (SGB) -Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Bielefeld zuständig.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 3 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 21 beratende Mitglieder an.
- (2) Stimmberechtigt sind:
 - a) 9 Mitglieder des Rates der Stadt Bielefeld oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer.

- b) 6 Frauen und Männer, die von den im Bereich der Stadt Bielefeld wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden. Hierbei sind Vorschläge der Jugend- und Wohlfahrtsverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes der Stadt Bielefeld angemessen zu berücksichtigen.

Alle stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin / ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

Die / der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren / dessen Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den dem Ausschuss angehörenden Mitgliedern des Rates gewählt.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister oder eine von ihr / ihm bestellte Vertretung
 - b) die Leiterin / der Leiter des Amtes für Jugend und Familie -Jugendamt- oder ihre / seine Vertretung
 - c) eine Vertreterin der Gleichstellungsstelle der Stadt Bielefeld
 - d) eine Richterin / ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin / ein Jugendrichter, die / der von der zuständigen Präsidentin / dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird
 - e) eine Vertreterin / ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die / der von der / dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Bielefeld bestellt wird
 - f) eine Vertreterin / ein Vertreter der Bielefelder Schulen, die / der von der Bezirksregierung Detmold bestellt wird
 - g) eine Vertreterin / ein Vertreter der Polizei, die / der von der Polizeipräsidentin / dem Polizeipräsidenten in Bielefeld bestellt wird
 - h) je eine Vertretung der
 - katholischen Kirche
 - evangelischen Kirche
 - jüdischen Kultusgemeinde,

die von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt werden
 - i) eine Ärztin / ein Arzt des Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, die / der von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister bestellt wird
 - j) eine Vertreterin / ein Vertreter, die / der vom Bielefelder Jugendring e. V. bestellt wird

- k) zwei sachkundige Einwohnerinnen / Einwohner, die auf Vorschlag des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration vom Rat bestellt werden
- l) eine sachkundige Einwohnerin / ein sachkundiger Einwohner, die / der auf Vorschlag des Beirates für Behindertenfragen vom Rat bestellt wird
- m) eine Vertreterin des Fachbeirates für Mädchenarbeit, die vom Fachbeirat bestellt wird
- n) die Geschäftsbereichsleiterin / der Geschäftsbereichsleiter U25 SGB II des Jobcenters in der Jugendberufsagentur
- o) die Geschäftsbereichsleiterin / der Geschäftsbereichsleiter Jugendberufshilfe der REGE mbH in der Jugendberufsagentur
- p) eine vom Jugendamtselternbeirat Bielefeld aus dem Kreis seiner Mitglieder zu benennende Person
- q) ein Mitglied aus dem Vorstand der BezirksSchülerInnenVertretung Bielefeld
- r) eine von der „Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII für den Bereich der Erzieherischen Hilfen“ aus dem Kreis ihrer Mitglieder zu benennende Person

Für die Mitglieder nach Buchstaben d) bis r) ist gleichzeitig je eine Vertreterin / ein Vertreter zu bestellen.

- (4) Der Kinder- und Jugendrat benennt aus dem Kreis seiner Mitglieder jeweils eine Teilnehmerin/einen Teilnehmer und eine stellvertretende Teilnehmerin/einen stellvertretenden Teilnehmer mit beratender Stimme im öffentlichen Teil für den Jugendhilfeausschusses.

§ 4

Teilnahme weiterer Personen

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf zur Sachverständigenberatung weitere Personen, insbesondere eine Vertreterin / einen Vertreter des Ordnungsamtes, hinzuziehen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Personen sollen von der / von dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, mit der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung kommt dem Jugendhilfeausschuss die Aufgabe zu,

- a) den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen

- b) den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln
 - c) die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der hierfür vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse Beschlussrecht.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin / eines Leiters des Jugendamtes gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (4) Im Rahmen der Zuständigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Jugendhilfeausschuss insbesondere zuständig für:
1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen, Maßnahmen und Diensten der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe; in Bezug auf die Förderung von Angeboten der Träger der freien Jugendhilfe sind dabei die Förderungsvoraussetzungen nach § 74 SGB VIII zu beachten
 - b) die Festsetzungen der nach § 2 Abs. 1 SGB VIII im Regelfall zu leistenden wirtschaftlichen Jugendhilfe
 - c) die Übertragung von einzelnen Aufgaben oder Gruppen von Aufgaben auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 76 SGB VIII
 - d) die Heranziehung der Kinder / Jugendlichen / junger Menschen, ihrer Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder Dritter zu den Kosten der Hilfen zur Erziehung.
 2. Vorberatung des Haushalts für den Bereich der öffentlichen Jugendhilfe
 3. Entscheidung über
 - a) die Förderung von Einrichtungen, Maßnahmen und Diensten des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Rat bereitgestellten Mittel
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
 - c) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe, die ihren Sitz im Bezirk des Jugendamtes der Stadt Bielefeld haben und dort vorwiegend tätig sind (§ 75 SGB VIII i. V. m. § 25 AG-KJHG)
 - d) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.
 4. Anhörung vor der Bestellung einer Leiterin / eines Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

5. Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beteiligt war.

§ 6 Unterausschüsse

Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe beratende Ausschüsse aus Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern bilden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Die Unterausschüsse wählen ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

§ 7 Verfahren

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Hauptsatzung der Stadt Bielefeld und die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei
 1. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist
 2. sonstigen Angelegenheiten, bei denen der Beratung in öffentlicher Sitzung das Wohl der Allgemeinheit, schutzwürdige Interessen der Stadt Bielefeld oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (3) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind zur Verschwiegenheit besonders über solche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder beschlossen ist, verpflichtet; sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft nicht unbefugt verwenden.

III. Verwaltung des Jugendamtes

§ 8 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine besondere Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 9 Aufgaben

- (1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie alle Aufgaben, die nicht in § 5 aufgeführt sind.

- (2) Die der Verwaltung des Jugendamtes obliegenden Aufgaben werden von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister oder in ihrem / seinem Auftrag von der Jugendamtsleiterin / dem Jugendamtsleiter im Rahmen der geltenden Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

IV. Inkrafttreten

§ 10

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bielefeld vom 24.08.1992 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 20.01.1998 außer Kraft.